

Delta-Dokument zu den Anpassungen von SPS 2024 auf SPS 2025

Swiss Payment Standards

Version 1.0, gültig ab 22. November 2025



Delta-Dokument Revisionsnachweis

Revisionsnachweis

Nachfolgend werden alle in diesem Handbuch durchgeführten Änderungen mit Versionsangabe, Änderungsdatum, kurzer Änderungsbeschreibung und Angabe der betroffenen Kapitel aufgelistet.

Version	Datum	Änderungsbeschreibung	Kapitel
1.0	22.11.2025	Erstausgabe	alle

Tabelle 1: Revisionsnachweis

Bitte richten Sie sämtliche Anregungen, Korrekturen und Verbesserungsvorschläge zu diesem Dokument ausschliesslich an:

SIX Interbank Clearing AG

Hardturmstrasse 201 CH-8021 Zürich contact.sic@six-group.com www.six-group.com

Version 1.0 – 22.11.2025 Seite 2 von 23





Inhaltsverzeichnis

1	Anpassungen SPS 2025	7
1.1	Implementation Guidelines für Überweisungen	7
1.1.1	Anpassung der Verwendung von Adressinformationen (Kapitel 3.11)	7
1.1.2	Anpassung der XML-Schema-Validierung (Kapitel 3.6)	11
1.1.3	Anpassung des Zeichensatzes für Referenzelemente (Kapitel 3.2)	11
1.1.4	Anpassungen der Generellen oder Zahlungsartspezifischen Definitionen	12
1.1.4.1	Anpassung des Elements «Name» auf 140 Zeichen	12
1.2	Implementation Guidelines für Cash Management	13
1.2.1	Anpassungen «Interest»	13
1.2.2	Anpassungen «Account»	14
1.2.3	Anpassungen «Status»	14
2	Textuelle Anpassungen SPS 2025	16
2.1	Business Rules	16
2.1.1	Schweizer Lastschriften – Direct Debit Initiation (pain.008)	16
2.1.2	Doppelrolle von «camt.054»-Meldung (Transaktions-Avisierung)	16
2.1.3	Avisierung bei Instant-Zahlungen	17
2.1.4	Sammelbuchungsszenarien	17
2.1.5	Hybride und strukturierte Adresse	18
2.1.5.1	Aufbau und Definition	
2.1.5.2	Verpflichtende Einführung auf November 2026 und November 2025	18
2.1.6	Sammlung von Avisierung von Zahlungseingängen aus dem standardisierten Verfahren	
2.1.6.1	Identifikation im Element «Entry Reference» (<ntryref>)</ntryref>	
2.1.6.2	Sammlung/Verdichtung von Eingängen	
2.1.7	Parallelphase: November 2022 bis November 2026	
2.1.8	Information zu den jeweils gültigen Versionen	
2.2	Implementation Guidelines für Überweisungen	21
2.2.1	Textuelle Anpassungen in den Feldern	21
2.3	Implementation Guidelines für Cash Management	22
2.3.1	Avisierung bei Instant-Zahlungen	22
2.3.2	Textuelle Anpassungen in den Feldern	22





Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Revisionsnachweis	2
Tabelle 2:		
Tabelle 3:	Anpassung «Name»	
Tabelle 4:	Anpassung «Name»	
Tabelle 5:	Anpassungen <intrst></intrst>	
Tabelle 6:	Anpassungen <acct></acct>	. 14
Tabelle 7:	Status Elemente	. 15
Tabelle 8:	Cash Management-Meldungen: «camt.054»	. 16
Tabelle 9:	Textuelle Anpassungen in den Feldern	. 22
	Textuelle Anpassungen in den Feldern	





Abbildungsverzeichnis

Abbilaung 1:	Datenelemente für Adressdaten (generisch)
Abbildung 2:	Sonderzeichen für Referenzelemente



Delta-Dokument Einleitung

Einleitung

SIX Interbank Clearing AG (**«SIC AG»**) ist in Gremien und Kommissionen rund um Standardisierungsfragen des nationalen und internationalen Zahlungsverkehrs eingebunden. Sie trägt mit dazu bei, dass Schweizer Finanzinstitute ihre Produkte und Dienstleistungen rechtzeitig auf soliden und marktgerecht vernetzten Plattformen aufsetzen können, damit der reibungslose Ablauf im Zahlungsverkehr gewährleistet bleibt.

Die Swiss Payment Standards 2025 (**«SPS 2025»**) umfassen u. a. *Business Rules, Implementation Guidelines für Cash Management, Implementation Guidelines für Überweisungen* und *Implementation Guidelines für Status Report*. Sie werden unter Führung von SIC AG erlassen und periodisch weiterentwickelt.

Als Hilfestellung für die Änderungen mit SPS 2025 stellen wir ein Dokument zur Verfügung, welches sämtliche Anpassungen von SPS 2024 auf SPS 2025 zeigt.

Das Dokument ist in zwei Teile gegliedert. Im ersten Teil werden die Anpassungen mit SPS 2025 vorgestellt. Der zweite Teil fasst die Anpassungen zusammen, welche im Rahmen der besseren Verständlichkeit vorgenommen wurden und nicht Bestandteil der Konsultationsverfahren waren. Korrekturen von Schreibfehlern werden in diesem Dokument nicht aufgeführt.

Version 1.0 - 22.11.2025



1 Anpassungen SPS 2025

Der erste Teil des Delta-Dokumentes beinhaltet Detailinformationen zu den Änderungen im Rahmen des SPS2025.

Alle Anpassungen wurden hier nochmal als Zusammenfassung aufgeführt.

1.1 Implementation Guidelines für Überweisungen

1.1.1 Anpassung der Verwendung von Adressinformationen (Kapitel 3.11)

Die Anpassung ist dem Umstand geschuldet, dass auch noch Swift-MT-Formate übertragen werden müssen.

Die folgenden Adresselemente können in «pain.001» eingesetzt werden:

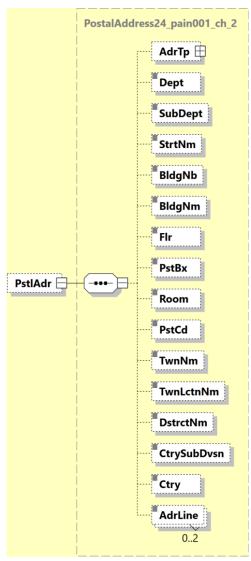


Abbildung 1: Datenelemente für Adressdaten (generisch)



ISO-20022-Standard			Swiss Payment Standards		
3 3		Generelle Definition	Status	S Bemerkung	
Address Type	AdrTp	01	Adress-Typ	N	Darf nicht geliefert werden.
Department	Dept	01	Abteilung	0	
Sub Department	SubDept	01	Bereich	О	
Street Name	StrtNm	01	Strasse	R	Empfehlung: Verwenden
Building Number	BldgNb	01	Hausnummer	R	Empfehlung: Verwenden
Building Name	BldgNm	01	Gebäudename	0	
Floor	Flr	01	Stockwerk	0	
Post Box	PstBx	01	Postfach	0	
Room	Room	01	Raum	0	
Post Code	PstCd	01	Postleitzahl	R	Empfehlung: Verwenden
Town Name	TwnNm	01	Ort	R	Muss verwendet werden , wenn AdrLine> nicht verwendet wird.
Town Location Name	TwnLctnNm	01		0	
District Name	DstrctNm	01	Bezirk	О	
Country Sub Division	CtrySubDvsn	01	Landesteil (z. B. Kanton, Provinz, Bundesland)	О	
Country	Ctry	01	Land (Landescode gemäss ISO 3166, Alpha-2 code)	R	Empfehlung: Verwenden. Muss verwendet werden, wenn <adrline> nicht verwendet wird.</adrline>
Address Line	AdrLine	07	Unstrukturierte Adressinformationen	BD	Maximal 2 Zeilen zugelassen, sofern als Teil der hybriden Adresse angeboten. Kann für Adressinformationen verwendet werden, die nicht in einem strukturierten Element geliefert werden können. Es dürfen keine Daten wiederholt werden, die schon in einem anderen Element geliefert werden. Es wird empfohlen, an Stelle dieses Elements immer strukturierte Adresselemente zu liefern.

Tabelle 2: Datenelemente für Adressdaten (generisch)

Version 1.0 – 22.11.2025 Seite 8 von 23



Die Adressen der beteiligten Parteien wie zum Beispiel Creditor können im Element «Name» und im Element «Postal Address» entweder strukturiert (die empfohlene Subelemente sind: «Street Name», «Building Number», «Post Code», «Town Name» und «Country») oder unstrukturiert hybrid (Subelement «Address Line») erfolgen. Bei allen Zahlungsarten wird die Verwendung von strukturierten Adressen empfohlen.

Generell sind die Subelemente der «Postal Address» nur in Kombination mit dem Element «Name» zulässig. Das Element «Name» kann jedoch auch ohne ein Subelement der «Postal Address» verwendet werden. Dabei sind die regulatorischen und sonstigen Vorgaben für die jeweilige Zahlungsart bzw. Destination zu beachten.

Ab November 2025 können Adressen im «pain.001» in einer der beiden nachfolgenden Varianten mitgeliefert werden:

Variante «strukturiert»:

- «Name»
- «Street Name» und «Building Number» (empfohlen)
- sonstige strukturierte Elemente
- «Post Code» und «Town Name»
- «Country»
- Die Subelemente «Town Name» und «Country» müssen immer geliefert werden.

Dies würde im «pain.001» zum Beispiel wie folgt aussehen:

Bis auf weiteres ist die Angabe der Hausnummer (Subelement «Building Number») im Subelement «Street Name» zugelassen. Insbesondere bei SEPA- und grenzüberschreitenden Zahlungen (Zahlungsarten «**S**» und «**X**») kann die Transaktion je nach Regelung und Handhabung im Empfängerland dennoch zurückgewiesen werden.

Bei dem Element «Name» besteht bei SEPA – Zahlungsart «**S**» - weiterhin die Einschränkung von 70 Zeichen.



Variante «hybrid» (ab November 2025):

- «Name»
- sämtliche strukturierte Elemente
- Die Subelemente «Town Name» und «Country» müssen immer geliefert werden.
- Zwei Verwendungen von «Address Line» maximal 2*70 Stellen sind zugelassen, belegt mit Informationen, die nicht in den strukturierten Feldern abgebildet werden können. Es dürfen keine Daten wiederholt werden, die schon in einem anderen strukturierten Adresselement geliefert werden.

Dies würde im «pain.001» zum Beispiel wie folgt aussehen:

Anmerkungen zur Anwendung bei grenzüberschreitenden Aufträgen:

Die vollständige Weiterleitung der strukturierten und unstrukturierten Adresselemente kann, speziell für Zahlungsart «X», nicht in jedem Fall gewährleistet werden.

Bei dem Element «Name» besteht bei SEPA – Zahlungsart «**S**» – weiterhin die Einschränkung von 70 Zeichen.

Bei der Zahlungsarten «X» wird für Übermittlung in der Regel das Swift-Netzwerk verwendet. Ab März 2023 können Finanzinstitute dafür auch ISO-20022-Meldungen verwenden und bei Verwendung der strukturierten und ab Nov 2025 der hybriden Adresse alle Elemente weitergeben. Bei der Verwendung der unstrukturierten Adresse sind jedoch für die Subelemente «Address Line» maximal 105 Stellen (3-mal 35 Stellen) möglich. Das Element «Name» kann in diesem Fall zusätzlich und vollständig weitergegeben werden.

Bis zum Abschluss der Migration (geplant November 2025) können Finanzinstitute weiterhin MT-Meldungen (z. B. MT 103) verwenden. Diese erlauben für den Namen und die Adresse zusammen je nach Ausprägung maximal 132 (strukturiert nach Swift FIN) oder maximal 140 (unstrukturiert) Zeichen.

Es wird empfohlen, vor Erteilung des Auftrages das Finanzinstitut des Debtors bezüglich der weitergehenden Regeln für die Adresselemente anzufragen. Die Regel können nach Währung, Zielland oder Korrespondenzbank unterschiedlich sein.

Bei der Zahlungsart «**\$**» kann ab Oktober 2025 auch die hybride Adresse weitergegeben werden.



1.1.2 Anpassung der XML-Schema-Validierung (Kapitel 3.6)

Die Anpassung wurde aufgrund verschiedener Einwände der Finanzinstitute vorgenommen.

XML-Schema-Validierung

Die technische Validierung der verschiedenen XML-Meldungen erfolgt mit Hilfe von XML-Schemas. Diese definieren die zu verwendenden Elemente, deren Status (obligatorisch, fakultativ, abhängig), das Format ihres Inhalts und den Inhalt selbst (in bestimmten Fällen werden die zulässigen Codes im XML-Schema aufgeführt).

Für die Swiss Payment Standards werden eigene XML-Schemas als Varianten der ISO-20022-XML-Schemas herausgegeben, bei denen z. B. nicht benötigte Elemente weggelassen oder Status geändert worden sind. Diese XML-Schemas definieren den für die Schweiz gültigen Datenumfang.

Fehlerhafte Meldungen aufgrund einer Schema-Verletzung werden von den Finanzinstituten in der Regel abgewiesen.

Um kundenseitig File-Rejects bei der File-Einlieferung infolge eines Schema-Fehlers zu verhindern, sind Softwarehersteller angewiesen, eine ISO-20022 Meldung vorgängig gegen das entsprechende pain.001-Schema zu prüfen.

Die Reaktionen auf allfällige Fehler können jedoch bei den Finanzinstituten unterschiedlich sein. Ist zum Beispiel ein Element gefüllt, das gemäss diesen Definitionen nicht vorhanden sein sollte, dann kann eines der Finanzinstitute die Transaktion abweisen. Ein anderes Finanzinstitut kann komplexere Validierungen implementieren und zum Schluss kommen, dass es die Transaktion trotzdem verarbeitet und die Daten des betroffenen Elements nicht berücksichtigt.

Die Bezeichnungen der XML-Schemas in den *Swiss Payment Standards* sowie Links zu den Original-XSD-Dateien sind im Anhang A der *Implementation Guidelines* für Überweisungen aufgeführt.

1.1.3 Anpassung des Zeichensatzes für Referenzelemente (Kapitel 3.2)

Die textuelle Korrektur wurde vorgenommen, um Missverständnisse zu verhindern bzw. zu verringern.

Zeichensatz für Referenzelemente - alt:

Für die folgenden Referenzelemente ist nur ein eingeschränkter Zeichensatz zugelassen:

- «Message Identification» (A-Level)
- «Payment Information Identification» (B-Level)
- «Instruction Identification» (C-Level)
- «End To End Identification» (C-Level)

Die zulässigen Zeichen für diese Elemente sind:

- ABCDEFGHIJKLMNOPQRSTUVWXYZ
- abcdefghijklmnopqrstuvwxyz
- 1234567890
- Leerzeichen
- '()+,-./:?

Neu wurden die oben markierten Sonderzeichen unmissverständlich dargestellt.

Version 1.0 – 22.11.2025 Seite 11 von 23



Zeichensatz für Referenzelemente - neu:

Für die folgenden Referenzelemente ist nur ein eingeschränkter Zeichensatz zugelassen:

- «Message Identification» (A-Level)
- «Payment Information Identification» (B-Level)
- «Instruction Identification» (C-Level)
- «End To End Identification» (C-Level)

Die zulässigen Zeichen für diese Elemente sind:

- ABCDEFGHIJKLMNOPQRSTUVWXYZ
- abcdefghijklmnopqrstuvwxyz
- 1234567890
- Leerzeichen
- Die folgenden Sonderzeichen:

Character	Description	Code
1	Apostrophe	U+0027
(Left parenthesis	U+0028
)	Right parenthesis	U+0029
+	Plus sign	U+002B
,	Comma	U+002C
-	Hyphen-minus	U+002D
	Full stop	U+002E
1	Slash (Solidus)	U+002F
:	Colon	U+003A
?	Question mark	U+003F

Abbildung 2: Sonderzeichen für Referenzelemente

1.1.4 Anpassungen der Generellen oder Zahlungsartspezifischen

Definitionen

Aufgrund der sonstigen Anpassungen in SPS 2025 werden die folgenden Anpassungen in den Generellen oder Feldbezogenen Definitionen vorgenommen.

1.1.4.1 Anpassung des Elements «Name» auf 140 Zeichen

Die folgende textuelle Anpassung wurde vorgenommen: bei dem Element «Name» wird die Einschränkung der Länge auf 70 Zeichen aufgehoben. Diese Einschränkung gilt aber weiter für die Zahlungsart «**S**» (SEPA).

Die folgenden Elemente und Subelemente unter diesem Pfad wurden angepasst:

Elements/Document/CstmrCdtTrfInitn/GrpHdr/InitqPty/Nm

Elements/Document/CstmrCdtTrfInitn/PmtInf/Dbtr/Nm

Elements/Document/CstmrCdtTrfInitn/PmtInf/UltmtDbtr/Nm

Elements/Document/CstmrCdtTrfInitn/PmtInf/CdtTrfTxInf/UltmtDbtr/Nm

Version 1.0 – 22.11.2025



Elements/Document/CstmrCdtTrfInitn/PmtInf/CdtTrfTxInf/Cdtr/Nm Elements/Document/CstmrCdtTrfInitn/PmtInf/CdtTrfTxInf/UltmtCdtr/Nm

Eigenschaft	CH-Definition alt	CH-Definition neu
Name	Empfehlung: Verwenden.	Empfehlung: Verwenden.
<nm></nm>	Bezeichnung oder Name, unter dem die absendende	Bezeichnung oder Name, unter dem die <i>jeweilige Partei</i>
	Partei des Absenders der Meldung bekannt ist oder üblicherweise zu deren	<i>(je nach Element) in</i> der Meldung bekannt ist oder üblicherweise zu deren
	Identifikation verwendet , maximal 70 Zeichen.	Identifikation verwendet.

Tabelle 3: Anpassung «Name»

Eigenschaft	Zahlungsartspezifische Definition alt	Zahlungsartspezifische Definition neu
Name <nm></nm>	Keine	« S »: max. 70 Zeichen

Tabelle 4: Anpassung «Name»

1.2 Implementation Guidelines für Cash Management

1.2.1 Anpassungen «Interest»

Neu können die Felder im Element «Interest» für die Darstellung eines Konto-Zinsabschlusses verwendet werden.

Die folgenden Elemente und Subelemente unter diesem Pfad wurden ergänzt oder angepasst: *Elements/Document/BkToCstmrStmt/Stmt/Ntry/Intrst*.

Eigenschaft	CH-Definition alt	CH-Definition neu	
Interest	Keine	Dieses Element kann für die Darstellung eines Konto-	
<intrst></intrst>		Zinsabschlusse	es verwendet werden.
Record	Keine	Detailangaben	zu Konto-Zinsabschluss.
<rcrd></rcrd>			
Proprietary	Keine		Werte können für den Konto-Zinsabschluss
<prtry></prtry>		verwendet werden:	
		INTE	Zins
		WHLD	Verrechnungssteuer
		FCIN	Gebühren
		OTHR	Andere

Tabelle 5: Anpassungen <Intrst>



1.2.2 Anpassungen «Account»

Neu können die zusätzlichen Felder im Element «Account» verwendet werden, um Kontonamen und Kategorien weiterzuleiten. Die Verwendung wird bei Multibanking empfohlen.

Die folgenden Elemente und Subelemente unter diesem Pfad wurden ergänzt oder angepasst: *Elements/Document/BkToCstmrStmt/Stmt/Acct*.

Eigenschaft	CH-Definition alt	CH-Definition neu		
Туре	Keine	Kann für eine Kontokategorisierung verwendet werden. Bei		
<tp></tp>		Multibanking wird die Verwendung empfohlen.		
Code	Keine	Die folgend	en Codes sind für die Kontokategorisierung	
<cd></cd>		vorgesehen	:	
		LOAN	Kredit- und Darlehenskonto	
		LLSV	Vorsorge- und Freizügigkeitskonto	
		SVGS	Sparkonto	
		TRAN	Kontokorrent- und Zahlungsverkehrskonto	
		OTHR	Andere	
Name	Zusätzliche	Kann für die Weitergabe der Kontobezeichnung verwendet		
<nm></nm>	Bezeichnung des Kontos	werden. Bei	Multibanking wird die Verwendung empfohlen.	

Tabelle 6: Anpassungen <Acct>

1.2.3 Anpassungen «Status»

Die bestehende Einschränkung der ND-Felder («Not Delivered») wird aufgehoben.

Alte Definition:

Status	Bezeichnung	Beschreibung
М	Mandatory	Das Element ist obligatorisch und wird immer geliefert.
0	Optional	Das Element ist optional • FI können dieses Element liefern.
D	Dependent	Die Verwendung des Elementes ist abhängig von anderen Elementen. Je nach Inhalt bzw. Vorhandensein eines anderen Elementes kann das Element obligatorisch oder optional sein.
ND	Not Delivered	Das Element wird im Zusammenhang mit CH-Zahlungsarten nicht geliefert. Für Zahlungseingänge aus dem Ausland oder im Zusammenhang mit anderen Geschäften (z.B. Wertpapieren) kann das Element geliefert werden.

Neue Definition:

Status	Bezeichnung	Beschreibung
М	Mandatory	Das Element ist obligatorisch und wird immer geliefert.
0	Optional	Das Element ist optional
		FI können dieses Element liefern.





Status	Bezeichnung	Beschreibung
D	Dependent	Die Verwendung des Elementes ist abhängig von anderen Elementen. Je nach Inhalt bzw. Vorhandensein eines anderen Elementes kann das Element obligatorisch oder optional sein.

Tabelle 7: Status Elemente

Sämtliche Felder mit dem Status «ND» erhalten neu den Status «O».

Es handelt sich um 38 Felder, die wir hier nicht auflisten.



2 Textuelle Anpassungen SPS 2025

Im zweiten Teil werden die textuellen Anpassungen in SPS 2025 als Zusammenfassung dargestellt, welche nicht Bestandteil der Konsultationsverfahren waren. Schreibfehler und textuelle Korrekturen werden hier nicht aufgeführt.

- Business Rules
- Implementation Guidelines für Überweisungen
- Implementation Guidelines für Cash Management

2.1 Business Rules

2.1.1 Schweizer Lastschriften - Direct Debit Initiation (pain.008)

Die A-, B- und C-Levels bei Lastschriften werden analog zu «Customer Credit Transfer» interpretiert, wobei die Rollen «Debtor» und «Creditor» vertauscht auftreten (B-Level entspricht «Creditor» und C-Level entspricht «Debtor»). Die Definitionen zu den Elementen im Kapitel 2.1 «Überweisungen – Credit Transfer Initiation (pain.001)» gelten entsprechend auch für den Bereich Lastschriften. Die konkreten Angaben für die Verarbeitung der Meldung «Customer Direct Debit Initiation» (pain.008) sind in den *Implementation Guidelines* für das Schweizer Lastschriftverfahren beschrieben.

Unterstützt wird der ISO 20022 Maintenance Release 2009 (pain.008.001.02 und pain.002.001.03). Aktuell ist kein Wechsel auf eine neuere Version geplant.

Analog zum Zahlungsauftrag stellen die Finanzinstitute in der Regel pro eingereichte Meldung einen Status Report im Format «pain.002» zur Verfügung, wobei hierfür auch ein pain.002.001.10 (Version 2019) verwendet werden kann.

SIX hat in Abstimmung mit den Gremien des Finanzplatzes Schweiz entschieden, die bestehenden Lastschriftverfahren LSV+/BDD per 30. September 2028 einzustellen. Aus diesem Grund werden die entsprechenden *Implementation Guidelines* nicht weiterentwickelt.

2.1.2 Doppelrolle von «camt.054»-Meldung (Transaktions-Avisierung)

Die «camt.054»-Meldung dient einerseits zur detaillierten Anzeige von Sammelbuchungen und anderseits zur Avisierung von Gutschriften und Belastungen. Dies kann sowohl einzelne Transaktionen, als auch die Details einer Sammelbuchung (Detailavisierung) betreffen. Eine einzelne «camt.054»-Meldung kann als Detailavisierung eine oder mehrere Buchungen (Einzel- und Sammelbuchungen) beinhalten.

Die externe Auflösung von Sammelbuchungen mittels «camt.054»-Detailavisierung kann geschieht unabhängig und zusätzlich zur möglichen Verwendung des «camt.054» für Belastungs- und Gutschriftsanzeigen angeboten werden.

Neue ISO-20022-Meldungen	Beispiele alternativer Meldungen
camt.054 Avisierung (Belastungs- und	MT900 Confirmation of Debit
Gutschriftsanzeige)	MT910 Confirmation of Credit
	Proprietäre Reports (Detailavisierungen)

Tabelle 8: Cash Management-Meldungen: «camt.054»



2.1.3 Avisierung bei Instant-Zahlungen

Der «camt.054» kann für die sofortige Anzeige von Belastungen und Gutschriften einer Instant-Zahlung verwendet werden und z. B. bei Eingängen mit einer strukturierten Referenz für den automatischen Kreditorenabgleich Debitorenabgleich genutzt werden.

Der «camt.054» kann mit folgenden Varianten und in Kombinationen davon angeboten werden:

- Sofortige Einzel-Avisierung (unabhängig davon, ob der Eingang als Einzelbuchung oder Teil einer Sammlung/Verdichtung gutgeschrieben wird).
- Periodische Detail-Avisierung als Einzel- oder Teil einer Sammelgutschrift.

Eine Buchung kann sowohl einzeln in einer Belastung- oder Gutschriftsanzeige und/oder als Teil einer Sammelbuchung in zwei unterschiedlichen «camt.054»-Meldungen avisiert werden. In diesem Fall

Bei der Sammlung/Verdichtung von Zahlungseingängen im standardisierten Verfahren gemäss Kapitel 3-3 4 können die Finanzinstitute im Rahmen ihres Kundenangebotes für Eingänge von Instant-Zahlungen ein kombiniertes Angebot vorsehen. Dieses kann eine sofortige Avisierung (z. B. mit einem «camt.054»-Gutschriftsanzeige) bei gleichzeitiger Sammlung/Verdichtung der Eingänge mit periodischer Buchung und der entsprechenden Auflösung in einem «camt.053» und/oder in einem separaten «camt.054» umfassen.

Unabhängig von der Art der Avisierung muss eine «Account Servicer Reference» auf Stufe Transaction Details (D-Level) geliefert werden. Bei mehrfacher Avisierung (kombiniertes Angebot) kann mit der «Account Servicer Reference» auf Stufe Transaction Details (D-Level) eine Duplikatsprüfung durchgeführt werden.

Bei der Sammlung von Zahlungseingängen im standardisierten Verfahren gemäss Kapitel 3.3 können die Finanzinstitute im Rahmen ihres Kundenangebotes für Eingänge von Instant-Zahlungen ein kombiniertes Angebot vorsehen. Dieses kann eine sofortige Avisierung (z. B. mit einem «camt.054»-Gutschriftsanzeige) bei gleichzeitiger Sammlung/Verdichtung der Eingänge mit periodischer Buchung und der entsprechenden Auflösung in einem «camt.053» oder in einem separaten «camt.054» umfassen.

2.1.4 Sammelbuchungsszenarien

Die Swiss Payment Standards unterstützten verschiedene Sammelbuchungsszenarien.

- **Kunde sammelt:** Der Kunde beauftragt die Sammlung von Last- oder Gutschriften mit der Verwendung des Batch Booking-Indikators in den Überweisungsmeldungen (pain.001) bzw. den Aufträgen für SEPA-Lastschriften (pain.008).
- **Finanzinstitut sammelt:** Die Sammlung von Last- oder Gutschriften erfolgt auf Grund von Einstellungen in den Stammdaten des Kunden oder im Rahmen eines spezifischen Kundenangebotes, zum Beispiel bei Eingängen aus einem standardisierten Verfahren (von z. B. QR-Rechnungen oder aus dem Schweizer Lastschriftverfahren).

Die Regeln für Sammlung und Auflösung im Rahmen eines standardisierten Verfahrens werden im Kapitel 3.3.3 4 beschrieben.



2.1.5 Hybride und strukturierte Adresse

2.1.5.1 Aufbau und Definition

Im ISO 20022-Datenmodell ist die Adresse als die in Zahlungsmeldungen verwendete Komponente «Postal Address» beschrieben. Diese besteht aus verschiedenen Subelementen, die entweder spezifisch definiert, z. B. <Flr>: «Floor – Max70Text – [0..1] – Floor or storey within a building», oder offen beschrieben sind wie <AdrLine>: «AddressLine - Max70Text – [0..7] – Information that locates and identifies a specific address, as defined by postal services, presented in free format text». Die Begriffe «strukturierte» oder «hybride» Adresse stammen nicht aus ISO 20022, sondern sie beschreiben, welche Elemente für die Beschreibung der Adresse in einer konkreten Implementation verwendet werden.

Die Adressen der beteiligten Parteien in einer ISO-20022-Meldung können im Element «Name» und im Element «Postal Address» entweder strukturiert oder unstrukturiert (Subelement «Address Line») erfolgen.

Für die «strukturierte» Adresse von Parteien in der Schweiz und Liechtenstein werden folgende Subelemente empfohlen: «Street Name», «Building Number», «Post Code», «Town Name» und «Country».

Die Nutzung der weiteren Elemente für ausländische Adressen richten sich nach den Empfehlungen des jeweiligen Landes oder Marktgebietes.

Die «hybride» Adresse besteht aus einer Auswahl von definierten Elementen wie die «strukturierte» Adresse, ergänzt mit maximal zwei Subelementen <AdrLine>, wobei eine Information zur Adresse nicht mehrmals vorkommen darf (z. B. darf der Strassenname entweder im Subelement «Street Name» oder im Subelement <AdrLine> geliefert werden, nicht aber in beiden).

Die Angabe des Ortes «Town Name» und Landes «Country» sind in jedem Fall verpflichtend anzugeben und sind in der Meldung obligatorische Elemente.

Die Umsetzung wird in den *Schweizer Implementation Guidelines für Kunde-Bank-Meldungen für Überweisungen im Zahlungsverkehr*, Kapitel 3.11 «Verwendung von Adressinformationen» beschrieben.

2.1.5.2 Verpflichtende Einführung auf November 2026 und November 2025

Bereits seit November 2022 muss im grenzüberschreitenden Zahlungsverkehr (Zahlungsart «**X**») für die Parteien «Ultimate Creditor» und «Ultimate Debtor»-die strukturierte Adresse verwendet werden.

Auf Grund verschiedener Rückmeldungen aus dem Markt wurde die ursprünglich geplante Einführung auf November 2025 2026 angepasst.

Swift bietet für deren Netzwerk ab Ab November 2025 wird zudem die Option der «hybriden Adresse» für die Schweiz und Liechtenstein (SIC/euroSIC), die SEPA Schemes (SCT, SCT Inst, SDD Core, SDD Business) und Swift (CBPR+) eingeführt. Diese ergänzt die strukturierte Adresse um die Möglichkeit von Angaben in zwei allgemeinen Elementen «Address Line». Die Verpflichtung zur Lieferung von Ort und Land gilt auch bei der Verwendung der «hybriden Adresse».

Die konkrete Umsetzung wird in den *Implementation Guidelines für Überweisungen* (Version 2.2) beschrieben.

Auf Grund der bereits hohen Nutzung der strukturierten Adresse in der Schweiz und Liechtenstein werden die *Swiss Payment Standards* jedoch nicht generell angepasst. Um die Umsetzung zu erleichtern, wird allerdings wurde eine Toleranzregelung eingeführt.



Bis auf weiteres ist die Angabe der Hausnummer (Element «Building Number») im Element «Street Name» zugelassen und wird bei der Auftragserteilung nicht abgelehnt. Insbesondere bei SEPA- und grenzüberschreitenden Zahlungen kann die Transaktion je nach Regelung und Handhabung im Empfängerland dennoch zurückgewiesen werden. Es besteht eine ähnliche Toleranz für die QR-Rechnung, welche in der Swiss Payment Standards: Schweizer Implementation Guidelines QR-Rechnung Version 2.3 vom 20. November 2023 beschrieben ist.

Die Nutzung der strukturierten Adresse wird ab November 2025 2026 für alle Parteien und alle Zahlungsarten (**«D»** für Inland, **«S»** für SEPA, **«X»** für Ausland und Fremdwährung Inland) verbindlich eingeführt. Die Finanzinstitute können im Rahmen ihres Angebotes den Kunden auch die Nutzung der «hybriden Adresse» ermöglichen.

Diese Option gilt jedoch nicht für die QR-Rechnung, welche ab November 2025 nur noch mit der strukturierten Adresse verarbeitet wird. Desweitern besteht weiterhin je nach Zahlungsart die Möglichkeit, die Adresse durch ein anderes Element wie den BIC zu ersetzen. Die Details sind in den *Implementation Guidelines* beschrieben.

Die Mindestanforderungen orientieren sich an den Vorgaben im jeweiligen Interbank-Zahlungsverkehr wie den *Implementation Guidelines für die Interbank-Meldungen* im SIC/euroSIC, den Vorgaben des EPC und den Regeln für den grenzüberschreitenden Zahlungsverkehr, sowie den zu Grunde liegenden regulatorischen Vorschriften. Für die Einzahlung am Postschalter bestehen zusätzliche Anforderungen an die Daten des Zahlungspflichtigen «Ultimate Debtor».

Bei Nichteinhaltung der Mindestanforderungen können die Finanzinstitute die Zahlungsaufträge zurückweisen.

Zahlungsaufträge mit unstrukturierter Adresse gemäss *Implementation Guidelines für Überweisungen* (Versionen 1.11 Delta und 2.1.1) können nur bis zum SIC-Release vom 20. November 2026 verarbeitet werden. Die Finanzinstitute können zur Sicherstellung der fristgerechten Verarbeitung bereits vor diesem Stichtag die Annahme von Zahlungsaufträgen mit unstrukturierten Adressen verweigern.

Von der Verpflichtung zur strukturierten Adresse ausgenommen sind im Inland das LSV*/BDD-Verfahren sowie die Ausstellung und Verarbeitung von Bankchecks. Es steht den einzelnen Finanzinstituten frei, im Rahmen ihres Kundenangebotes auch für andere Zahlungsarten die unstrukturierte Adresse weiterhin zu akzeptieren.

2.1.6 Sammlung von Avisierung von Zahlungseingängen aus dem standardisierten Verfahren

2.1.6.1 Identifikation im Element «Entry Reference» (<NtryRef>)

Neben den Spezifikationen zu den Meldungsinhalten beinhaltet das standardisierte Verfahren eine spezifische Regelung zur Sammlung Avisierung von Zahlungseingängen. In den camt.05x-Meldungen wird zu jeder Gutschrift immer eine Identifikation im Element «Entry Reference» (<NtryRef>) geliefert.

Eine Sammlung von Eingängen führt zu einer einzelnen Gutschrift auf dem jeweiligen Konto für einen bis mehrere Eingänge in einer bestimmten Periode oder nach einer bestimmten Anzahl von Eingängen.

Die verwendete ID (z. B. BESR-ID, RS-PID) oder (QR-)IBAN gilt als erstes Kriterium für eine Sammlung. Als zusätzlicher Service kann eine Sammlung auf Grund eines bestimmten Bereichs der Referenz erfolgen. Die Information zu den einzelnen Eingängen wird mit einer Sammelauflösung in einem «camt.053» oder mit einem separaten «camt.054» dem Kunden zur Verfügung gestellt.



Die Identifikation («Entry Reference», <NtryRef>) die Sammellogik hat folgende Varianten, die auch für die Sammellogik (siehe 4.3.2) verwendet werden und Identifikationen:

QR-Rechnung (inkl. Aufträge aus eBill mit (QR-)IBAN und QR-/ISO- Referenz)

Variante 4 1: QR-IBAN im Format CH4431999123000889012

Variante 5 2: QR-IBAN und erste 6 Stellen der QR-Referenz (Beispiel:

CH4431999123000889012/123456)

Variante € 3: IBAN im Format CH4412345123000889012

Variante ₹ 4: IBAN und Stellen 5-10 der ISO Creditor Reference

Die Variante € 3 und ₹ 4 sind auf Eingänge aus SEPA sinngemäss anwendbar.

Die Gross-/Kleinschreibung ist für die Sammlung nicht relevant (Beispiel: CH4412345123000889012/123ABC).

LSV+/BDD:

Variante 4 5: ESR-Teilnehmernummer in LSV⁺ im Format 010001628

Variante 2 6: ESR-Teilnehmernummer in LSV+ und BESR-ID (Beispiel: 010001628/123456)

CH-DD-Lastschriftverfahren

Variante 3 7: RS-PID im Format 4110000000872800

eBill Direct Debit

Die Abgrenzung zu Eingängen aus QR-Rechnung/eBill ist im unterschiedlichen BTC erkennbar. Ansonsten gelten die Varianten der QR-Rechnung sinngemäss.

2.1.6.2 Sammlung/Verdichtung von Eingängen

Falls im Rahmen des Angebotes eine Sammlung/Verdichtung von Eingängen vorgesehen ist, führt diese pro Identifikation («Entry Reference») zu einer einzelnen Gutschrift auf dem jeweiligen Konto für einen bis mehrere Eingänge in einer bestimmten Periode oder nach einer bestimmten Anzahl von Eingängen.

Die verwendete Identifikation (z. B. BESR-ID, RS-PID) oder (QR-)IBAN gilt als erstes Kriterium für eine Sammlung. Als zusätzlicher Service kann eine Sammlung / Verdichtung auf Grund eines bestimmten Bereichs der Referenz erfolgen. Bei eBill Direct Debit wird zudem der entsprechende BTC als zusätzlichen Sammellogik und Unterscheidung verwendet.

Die Information zu den einzelnen Eingängen wird mit einer Sammelauflösung im «camt.053» oder mit einem separaten «camt.054» dem Kunden zur Verfügung gestellt.

Bei der Sammlung von Zahlungseingängen von Instant-Zahlungen können die Finanzinstitute im Rahmen ihres Kundenangebotes für Eingänge von Instant-Zahlungen ein kombiniertes Angebot von sofortiger und periodische Avisierung gemäss Kapitel 2.4.5 vorsehen.

2.1.7 Parallelphase: November 2022 bis November 2026

Mit SPS 2022 war ein Wechsel auf eine neue ISO-20022–Meldungsversion verbunden. Um die Umstellung zu erleichtern, wird für die Kunde-Bank-Schnittstelle eine mehrjährige Parallelphase bis zum Standards Release im November 2026 gewährt.

Für diese Parallelphase gelten die *Implementation Guidelines* der SPS 2021 für den «pain.001», «pain.002» und Cash Management-Meldungen weiter bis November 2026. Ausgenommen davon ist die per 30. September 2022 eingestellte Nutzung der bisherigen Einzahlungsscheine (Zahlungsarten 1, 2.1 und 2.2), sowie jede allfällig zwingende Änderung auf Grund regulatorischer Vorgaben.

Die Anpassungen an den *Implementation Guidelines* zu SPS 2021 für die Parallelphase sind im Dokument *Swiss Payment Standards 2021 – Anpassungen für die Parallelphase* beschrieben.



2.1.8 Information zu den jeweils gültigen Versionen

SIX publiziert unter www.iso-payments.ch, Rubrik «Aktuell gültige Versionen» die von den Finanzinstituten im jeweiligen SPS-Release unterstützten Versionen der *Implementation Guidelines*.

2.2 Implementation Guidelines für Überweisungen

2.2.1 Textuelle Anpassungen in den Feldern

Eigenschaft	Generelle Definition - alt	Generelle Definition - neu
Ultimate Debtor «Town Name»	Empfehlung: Verwenden. Muss verwendet werden, wenn <adrline> nicht verwendet wird.</adrline>	Muss verwendet werden
Ultimate Debtor «Country»	Empfehlung: Verwenden.	Muss verwendet werden
Ultimate Debtor «Address Line»	Maximal 2 Zeilen zugelassen. Es wird empfohlen, an Stelle dieses Elements immer strukturierte Adresselemente zu liefern.	Maximal 2 Zeilen zugelassen sofern angeboten als Teil der hybriden Adresse.
Creditor Agent «Town Name»	Empfehlung: Verwenden.	Muss verwendet werden
Creditor Agent «Country»	Empfehlung: Verwenden	Muss verwendet werden
Creditor «Address Line»	Maximal 2 Zeilen zugelassen Es wird empfohlen, an Stelle dieses Elements immer strukturierte Adresselemente zu liefern.	Maximal 2 Zeilen zugelassen sofern angeboten als Teil der hybriden Adresse.
Ultimate Creditor «Postal Address»	Nur strukturierte Adresselemente zugelassen. Generelle Beschreibung der Subelemente siehe Kapitel 3.11 «Verwendung von Adressinformationen»	Generelle Beschreibung der Subelemente siehe Kapitel 3.11 «Verwendung von Adressinformationen»

Version 1.0 – 22.11.2025 Seite 21 von 23



Ultimate Creditor «Address Line»	Darf nicht verwendet werden.	Maximal 2 Zeilen zugelassen sofern angeboten als Teil der hybriden Adresse.
-------------------------------------	------------------------------	---

Tabelle 9: Textuelle Anpassungen in den Feldern

2.3 Implementation Guidelines für Cash Management

2.3.1 Avisierung bei Instant-Zahlungen

Der «camt.054» kann für die sofortige Anzeige von Belastungen und Gutschriften einer Instant-Zahlung verwendet werden und z. B. bei Eingängen mit einer strukturierten Referenz für den automatischen Kreditorenabgleich genutzt werden.

Eine Buchung kann sowohl einzeln in einer Belastung- oder Gutschriftsanzeige und/oder als Teil einer Sammelbuchung in zwei unterschiedlichen «camt.054»-Meldungen avisiert werden. In diesem Fall kann mit der «Account Servicer Reference» auf Stufe Transaction Details (D-Level) eine Duplikatsprüfung durchgeführt werden.

Bei der Sammlung von Zahlungseingängen im standardisierten Verfahren können die Finanzinstitute im Rahmen ihres Kundenangebotes für Eingänge von Instant-Zahlungen ein kombiniertes Angebot vorsehen. Dieses kann eine sofortige Avisierung (z. B. mit einem «camt.054»-Gutschriftsanzeige) bei gleichzeitiger Sammlung/Verdichtung der Eingänge mit periodischer Buchung und der entsprechenden Auflösung in einem «camt.053» oder in einem separaten «camt.054» umfassen.

2.3.2 Textuelle Anpassungen in den Feldern

Message Item	Generelle Definition – alt	Generelle Definition – neu
Entry	Standardisierte CH-Verfahren:	Standardisierte CH-Verfahren:
«Entry Reference»	Bei LSV, CH-DD und QR-IBAN Eingängen sowie bei Eingängen mit Referenztyp SCOR wird immer ein Wert geliefert und unterscheidet sich in der Art der Sammelbuchungslogik (Beschreibung der Varianten siehe Schweizer Business Rules [6], Kapitel 1.2):	Bei QR-IBAN, LSV, CH-DD Eingängen sowie bei Eingängen mit Referenztyp SCOR wird immer ein Wert geliefert und unterscheidet sich in der Art der Sammelbuchungslogik (Beschreibung der Varianten siehe Schweizer Business Rules [6], Kapitel 1.2):
	Variante 1: ESR- Teilnehmernummer in LSV im Format 010001628	Variante 1: QR-IBAN im Format CH4431999123000889012 Variante 2: QR-IBAN und erste 6
	Variante 2: ESR- Teilnehmernummer in LSV und BESR-ID (Beispiel: 010001628/123456)	Stellen der QR-Referenz (Beispiel: CH4431999123000889012/12345 6)
	Variante 3: RS-PID im Format 41100000000872800	Variante 3: IBAN im Format CH4412345123000889012

Version 1.0 – 22.11.2025 Seite 22 von 23



Variante 4: QR-IBAN im Format CH4431999123000889012

Variante 5: QR-IBAN und erste 6 Stellen der QR-Referenz (Beispiel: CH4431999123000889012/12345 6)

Variante 6: IBAN im Format CH4412345123000889012

Variante 7: IBAN und Stellen 5 – 10 der ISO Creditor Reference, Gross-/Kleinschreibung für Sammlung nicht relevant (Beispiel:

CH4412345123000889012/123AB C)

Nicht standardisierte Verfahren:

In anderen Fällen kann die «Referenz für den Kontoinhaber» oder die IBAN geliefert werden. Variante 4: IBAN und Stellen 5–10 der ISO Creditor Reference

Die Variante 3 und 4 sind auf Eingänge aus SEPA sinngemäss anwendbar.

Die Gross-/Kleinschreibung ist für die Sammlung nicht relevant (Beispiel:CH441234512300088901 2/123ABC).

LSV+/BDD: Variante 5: ESR-Teilnehmernummer in LSV im Format 010001628 Variante 6: ESR-Teilnehmernummer in LSV und BESR-ID (Beispiel:

CH-DD-Lastschriftverfahren Variante 7: RS-PID im Format 411000000000872800

010001628/123456)

Und eBill Direct Debit: Die Abgrenzung zu Eingängen aus QR-Rechnung/eBill ist im unterschiedlichen BTC erkennbar.

Nicht standardisierte Verfahren:

In anderen Fällen kann die «Referenz für den Kontoinhaber» oder die IBAN geliefert werden.

Tabelle 10: Textuelle Anpassungen in den Feldern